

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 14 Mark. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung

für

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder.

Bezugnehmend auf die von uns in Nr. 66 und 67 dieses Blattes erlassene Bekanntmachung, die öffentlichen Impfungen betreffend, fordern wir unter ausdrücklicher Verwarnung vor der in § 14 des Reichsimpfgesetzes angedrohten Strafe Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder aller hier aufhältlichen Kinder, welche im Jahre 1874 geboren sind, nochmals auf, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder in diesen Terminen die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Diesen öffentlichen, unentgeltlich erfolgenden Impfungen, sowie den jedesmal 8 Tage darauf ebenfalls unentgeltlich vorzunehmenden Impfrevisionen sind alle 1874 geborenen Kinder, mit alleiniger Ausnahme solcher, für welche ärztliche Zeugnisse beigebracht werden, zu unterwerfen und es haben deshalb zu erscheinen:

im Gasthof zum schwarzen Ross, 1 Treppe hoch,

diejenigen Kinder, deren Familiennamen mit folgendem Buchstaben beginnt:	zur Impfung:	Tageszeit:	zur Impfrevision:	Tageszeit:
A. B. C.	7. Juni 1875,	} Nachmittags 3-4 Uhr.	15. Juni 1875,	} Nachmittags 2-4 Uhr.
D. E. F.	15. " "		23. " "	
G. H.	23. " "		1. Juli " "	
I. K. L.	1. Juli " "		9. " " "	
M. N. O. P. Q.	9. " " "		17. " " "	
R. S. T.	17. " " "		25. " " "	
U. V. W. Z.	25. " " "		31. " " "	

Wegen derjenigen Kinder, die im Jahre 1873 oder früher geboren und noch ungeimpft sind, wird spätere Bekanntmachung erfolgen.

Frankenberg, am 10. Juni 1875.

Der Stadtrath.
Welker, Brgmrk.

An die Herren Gemeindevorstände im Bezirke der Amtshauptmannschaft Flöha.

Um dem auf dem letzten Landtage gestellten Antrage auf Gewährung von Staatsunterstützungen zu Gründung und Unterhaltung von Volks- und Arbeiterbibliotheken durch Ausnahme eines bezüglichen Postulats in das nächste Budget zu entsprechen und um die zu Ausführung der in dieser Beziehung Seiten der Staatsregierung geleisteten Zusage erforderlichen Unterlagen zu gewinnen, hat das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts inhalts Generalverordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau über folgende Punkte:

- 1) welche Volks- und Arbeiterbibliotheken bereits im hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirke vorhanden sind,
- 2) in wessen Eigenthum sich dieselben befinden,
- 3) welchen Umfang sie nach der Anzahl ihrer Bände haben und welche sonstigen Einrichtungen bei derselben bestehen, namentlich in wessen Hand deren Verwaltung liegt, endlich
- 4) ob die Benützung der Bücher gegen Entgelt erfolgt oder unentgeltlich nachgelassen ist,

Auskunft erfordert.

In Gemäßheit beregter Verordnung werden daher die Gemeindevorstände hierdurch veranlaßt, bezüglich der angegebenen Punkte Erörterungen in ihren resp. Orten anzustellen und das Ergebnis davon bis

zum 14. dieses Monats

anher anzuzeigen, event. Vacatscheine einzureichen.

Flöha, am 2. Juni 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Weissenbach. D.

Bekanntmachung.

Die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher im Bezirke der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft werden hiermit aufgefordert, zum Zwecke der Anfertigung eines Verzeichnisses sämmtlicher, nach § 33 der Bundesgewerbeordnung zu beurteilenden Gast- und Schankwirtschaften, sowie Verkaufsstellen für Spirituosen im Detail und der betreffenden Concessioninhaber die Namen der letzteren innerhalb jeder Ortsgemeinschaft beziehentlich des bezüglichen Gutsbezirkes unter Angabe der Brandcatasternummer der betreffenden Grundstücke baldigst hier anzuzeigen.

Flöha, am 5. Juni 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Weissenbach. Zipser.

Bekanntmachung.

Als in Nr. 8 des hiesigen Nachrichtenblattes vom 20. Januar l. J. das Ergebnis der am 14. Januar unter Leitung des Rathsvorstandes und unter Mitwirkung eines anderen Rathsmitgliedes, sowie von 9 durch das Stadtverordnetencollegium erwählten Wahlgehülften stattgefundenen Stadtverordnetenwahl lediglich unter Benennung der noch fungirenden und der neugewählten Stadtverordneten amtlich publicirt ward, hatte die Redaction des Blattes unter den örtlichen Nachrichten einen Theil der bei der Wahl mit Stimmen bedachten Bürger mit Namen und Stimmenzahl ausgeführt mit dem Beisage, daß sich die übrigen — nicht angegebenen Stimmen — sehr zerstückelt hätten. Nachdem hierauf, zunächst gegen weitere Beisage der Redaction dieses Blattes gerichtet, in Nr. 11 des Blattes vom 27. Januar eine Erklärung von einem „Arbeiter-